



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2016/0100/1
öffentlich

Neufassung der Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh

Beratungsfolge:

Interkommunaler Volkshochschulausschuss
21.06.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.07.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage 2016/0100 beigefügte Neufassung der Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Neufassung der Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh wird aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den §§ 4, 10, 11 und 17 Absatz 1 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) in Verbindung mit § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule beschlossen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2016/0100 – Neufassung der Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – zu den Sitzungen des Interkommunalen Volkshochschulausschusses am 21. Juni und des Rates der Stadt Beckum am 7. Juli 2016 verwiesen.

In der Sitzung des Interkommunalen Volkshochschulausschusses ist der Satzungsentwurf beraten worden. Seitens Frau Harrendorf-Vorländer wurde beantragt, im Satzungsentwurf einen Passus zur Mitwirkung des Ausschusses bei der Besetzung der Stelle der Leitung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh zu berücksichtigen. Konkret wurde vorgeschlagen, im § 7 Absatz 2 folgende Formulierung zu berücksichtigen: „Vor der Einstellung einer Leitung stellen Bewerberinnen und Bewerber sich im Interkommunalen Volkshochschulausschuss vor. Der Ausschuss spricht eine Empfehlung für die Stellenbesetzung aus.“ Die bisher als Absatz 2 vorgeschlagene Formulierung soll dann als Absatz 3 berücksichtigt werden. Die beantragte Erweiterung des Satzungsentwurfes wurde mit 4 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen beschlossen.

Da Unklarheiten über die Rechtmäßigkeit der vorgeschlagenen Regelung hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeindeordnung zu Einstellungsentscheidungen bestanden, wurde für den Fall der Unzulässigkeit der vorgeschlagenen Ergänzung die der Vorlage 2016/0100 als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Abstimmung gestellt. Dieser wurde einstimmig ohne Enthaltungen zugestimmt.

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass die vorgeschlagene Ergänzung aufgrund der Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Beckum nicht möglich ist. Diese würde in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt, da der Bürgermeister die Empfehlung des Ausschusses vor einer Einstellungsentscheidung abwarten müsste und seine Entscheidungsfreiheit damit faktisch vermindert würde.

Das WbG NRW erhält hierzu keine Spezialregelungen. Aufgrund dieser Situation ist die Streichung des bisherigen § 5 Absatz 2 Buchstabe b der Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh (Entscheidung des Rates über die Einstellung des Leiters der Volkshochschule und der pädagogischen Mitarbeiter) vorgesehen, die aufgrund der Zuständigkeit des Bürgermeisters unwirksam ist.

Anlage(n):

ohne